

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehenden Offenen Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 23.08.2012 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehenden Offenen Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.08.2011 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 (wird wie folgt neue gefasst)

„Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein täglicher Beitrag erhoben, der nicht in den Benutzungsgebühren enthalten ist. Der tägliche Beitrag richtet sich nach dem Betrag, der dem Träger der Offenen Ganztagschule durch den Lieferanten des Mittagessens in Rechnung gestellt wird. Bei Änderungen erfolgt eine rechtzeitige Information.“

Artikel II

Der § 7 Abs. 3 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehenden Offenen Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher

Mölln, den 05.09.2012



Wenck